

# **Kurtaxenreglement der Gemeinde Muotathal**

**vom**

21. April 2023

## **Kurtaxenreglement der Gemeinde Muotathal** vom 21. April 2023<sup>1</sup>

Die Gemeinde Muotathal, gestützt auf das kantonale Kurtaxengesetz vom 14. September 2016 (KTG, SRSZ 314.100) beschliesst:

### **Art. 1 Abgabesubjekt**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von Gästen zu entrichten.

<sup>2</sup> Gast ist jede natürliche Person, die in der Gemeinde Muotathal übernachtet, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

### **Art. 2 Abgabeobjekt**

Die Kurtaxe wird erhoben für:

- a) entgeltliche Übernachtungen, insbesondere in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Ferienheimen, Häusern, Wohnungen, Zimmern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften sowie Campingeinrichtungen und entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Agrotourismus;
- b) Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen, bewohnbaren Booten und dergleichen.

### **Art. 3 Einzugspflicht**

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen an die Gemeinde verpflichtet.

### **Art. 4 Befreiung von der Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Von der Kurtaxe ausgenommen sind Personen:

- a) die sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten;
- b) die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten;
- c) in Spitalpflege und Einrichtungen für Behinderte;
- d) in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können;
- e) im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren;
- f) bis vor dem 6. Geburtstag.

<sup>2</sup> Nicht von der Kurtaxe ausgenommen sind Seminar- und Kursteilnehmer.

### **Art. 5 Höhe der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxen betragen:

- a) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 lit. a dieses Reglementes je Person und Übernachtung:
  - Fr. 3.00 für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag und
  - Fr. 1.50 für Jugendliche ab dem 6. bis vor dem 18. Geburtstag.
- b) beim Abgabetatbestand gemäss Art. 2 lit. b dieses Reglementes:  
Jährlich wiederkehrend pauschal Fr. 8.00 pro Quadratmeter Nettowohnfläche. Mit dieser Pauschale sind auch Übernachtungen von Angehörigen der Abgabepflichtigen abgegolten. Als Angehörige gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner und die Konkubinatspartner.

---

<sup>1</sup> Von der Gemeindeversammlung vom 21. April 2023 beraten.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige nach Art. 5 Abs. 1 lit. b dieses Reglementes können auf schriftliches Gesuch an die Gemeinde hin je Person und Übernachtung abrechnen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Kurtaxen erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen.

## **Art. 6 Fälligkeit der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b werden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen der Gemeinde zu bezahlen.

## **Art. 7 Einzug**

<sup>1</sup> Die zum Einzug Verpflichteten haben der Gemeinde und der Tourismusorganisation gemäss Art. 9 Abs. 3 die nötige Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

<sup>2</sup> Die zum Einzug Verpflichteten haften persönlich für ausstehende Beträge.

## **Art. 8 Bezug und Veranlagung**

<sup>1</sup> Die zum Einzug Verpflichteten melden die zur Erhebung der Kurtaxen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a nötigen Angaben der Tourismusorganisation gemäss Art. 9 Abs. 3 innert 10 Tagen nach Beendigung eines Quartals. Anschliessend leitet die Tourismusorganisation die Angaben zwecks Rechnungsstellung an die Gemeinde weiter.

<sup>2</sup> Die Jahrespauschalen gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Nettowohnfläche bestimmt sich anhand der Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Der Gemeinderat ist berechtigt, bei unklaren Verhältnissen eine eigenständige Berechnung der Nettowohnfläche vorzunehmen.

<sup>3</sup> Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

<sup>4</sup> Die Gemeinde leitet die Kurtaxeneinnahmen an die Tourismusorganisation weiter, welche diese im Sinne von Art. 9 dieses Reglements verwaltet und verwendet.

## **Art. 9 Verwaltung und Verwendung der Abgaben**

<sup>1</sup> Kurtaxen dürfen ausschliesslich für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, verwendet werden.

<sup>2</sup> Kurtaxen dürfen nicht für Werbezwecke und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen obliegt der Tourismusorganisation Stoos-Muotatal Tourismus GmbH oder einer Nachfolgeorganisation. Die Tourismusorganisation ist zur Mitwirkung beim Bezug verpflichtet. Die Einzelheiten sind in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

<sup>4</sup> Die Tourismusorganisation hat dem Gemeinderat jährlich ihren Budgetvoranschlag zur Genehmigung einzureichen und über die reglementskonforme Verwendung der Kurtaxen Rechenschaft abzulegen. Der

Gemeinderat ist mit mindestens einem von ihm bezeichneten Mitglied im Exekutivorgan der Tourismusorganisation vertreten.

<sup>5</sup> Die Tourismusorganisation hat für die Kurtaxen gesondert Rechnung zu führen.

#### **Art. 10 Aufsicht des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann hierzu beigezogen werden.

#### **Art. 11 Verfahrens- und Strafbestimmungen**

Für die Verfahrens- und Strafbestimmungen gelten die §§ 9-12 KTG.

#### **Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal<sup>2</sup> und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz<sup>3</sup> auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Die bis und mit 31. Dezember 2023, d.h. vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgten Übernachtungen gemäss § 5 KTG werden gestützt auf das Kurtaxenreglement vom 10. April 2015 in Rechnung gestellt. Auf Übernachtungen ab 01. Januar 2024 ist das vorliegende Kurtaxenreglement anwendbar.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kurtaxenreglement der Gemeinde Muotathal vom 10. April 2015 aufgehoben.

---

<sup>2</sup> Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal genehmigt am 18. Juni 2023.

<sup>3</sup> Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 648 vom 12. September 2023.